

Information zur Entscheidung des BGH vom 13.05.2025, Az. EnVR 83/20

„Kundenanlage“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13.05.2025 einen Beschluss gefasst, dessen [Begründung](#) Auswirkungen auf Stromlieferungen hinter dem Netzanschluss, in der sog. „Kundenanlage“ hat.

Der BGH meint, eine „**Kundenanlage**“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sei nur, was nicht „Verteilernetz“ im Sinne der EU-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltRL) ist. Ein „**Verteilernetz**“ im Sinne der EltRL ist wiederum jedes Netz, das der Weiterleitung von Elektrizität [...] dient, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist.

Kundenanlagen, in denen Strom zum Verkauf weitergeleitet wird, sollen also nun Verteilernetze sein.

Verteilernetze im Sinne der EU-Richtlinie (verbunden mit eher generellen Pflichten) und Verteilernetze im Sinne des EnWG (d.h. Genehmigungspflicht und hohe technisch-administrative Anforderungen) setzt der BGH dabei gleich und überträgt damit die von ihm vorher eingeholte [Entscheidung des EuGH](#), zu möglichen Einschränkungen der Definition des Verteilernetzes im Sinne der EU-EltRL direkt auf die Abgrenzung des Verteilernetzes im Sinne des nationalen EnWG zur Kundenanlage an.

Wenn das so richtig wäre, würde sich der Bereich „hinter dem Netzanschluss“ im Verhältnis zum öffentlichen Netz fundamental ändern. Die vielen Ausnahmen des EnWG für Betreiber von Kundenanlagen gälten für die Besitzer von Haus- oder Objektnetzen, über die zum Beispiel **Mieterstrom (PV-Mieten Muster 1e)** verkauft wird, nicht mehr, jedenfalls für den Bereich vom Summenzähler bis zu den einzelnen Unterzählern. Entsprechendes könnte für **Stromlieferverträge nach dem Mustern 1a bis 1d** und wohl auch für den **Gebäudestrom (1f)** gelten, möglicherweise aber nicht, wenn nur ein Strombezieher hinter seinem Stromzähler mit Strom beliefert wird (dann liegt wohl kein Netz vor). Letzteres ist aber noch unklar, da weder in den einschlägigen Gesetzen noch von den oben genannten Gerichten definiert wurde, was ein „Netz“ im Sinne der o.g. Definitionen sein soll, und was nicht. Unsere Rechtsauffassung im Einzelnen können Sie unter <https://www.green-energy-law.com/> nachlesen. Praktische Auswirkung der Entscheidung ist, dass Netzbetreiber verschiedentlich Neuanschlüsse oder Messkonzepte mit Summenzählern verweigern.

Der Beschluss des BGH ist umstritten, insbesondere soweit über den Bereich der großen Areale hinaus - entgegen der Aussagen des BGH noch im Vorlagebeschluss an den EuGH - nun auch Mieterstromprojekte kleineren Zuschnitts, sogar innerhalb von Mehrfamilienhäusern betroffen sein könnten. **In Fachkreisen erwartet man eine Klarstellung der Bundesregierung zugunsten des Mieterstroms und eine baldige gesetzliche Neuregelung.**

Wegen der Unsicherheiten empfehlen wir vor größeren Investitionen in Mieterstrom- und Gebäudestrom-Projekte die weitere Entwicklung zu beobachten, mindestens aber den Netzanschluss und das Messkonzept rechtzeitig und verbindlich mit dem Netzbetreiber abzuklären.

Betreiber von bestehenden Mieterstrom- oder Gebäudestromlösungen können im Moment wenig tun, um sich auf etwaige Änderungen einzustellen. Sie müssen aber natürlich reagieren, wenn der Netzbetreiber konkrete Maßnahmen ankündigt. Prüfen Sie auch Ihre EEG-Abrechnung, da EEG-Ansprüche je nach Auslegung des EEG durch Ihren Netzbetreiber mittelbar betroffen sein können.

Da die Rechtslage auch für Fachjuristen unklar ist, müssen etwaige Informationen Ihres Netzbetreibers nicht notwendigerweise zutreffen und Maßnahmen könnten sich im Nachhinein als unberechtigt darstellen. Sichern Sie sich daher unbedingt – notfalls mit anwaltlicher Hilfe – entsprechend ab.

Es bleibt abzuwarten, wie die Netzbetreiber die Entscheidung aufnehmen und wie die Politik reagiert.

Sollte Ihr Netzbetreiber Netzanschlüsse ablehnen oder sogar bestehende Konstellationen neu bewerten, wären wir für eine Information sehr dankbar. Schreiben Sie an dgs-recht@nuemann-siebert.com. Wir sammeln die Rückmeldungen und werden ein sich daraus ergebendes Lagebild auf www.mieterstrom-info.de und den verschiedenen Nachrichtenkanälen der DGS veröffentlichen.

Gemeinschaftsmodelle auf Kostenteilungsbasis wie die PV-Wohnraum- oder Gewerbemiete ([DGS-„PV-Mieten-Plus“-Modell 2c und folgende](#)) sind übrigens gar nicht direkt betroffen. Ein „Verkauf“ des Stroms findet dort nicht statt, im Gegenteil: Die entsprechenden Selbstversorgergemeinschaften sind als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Art. 22 der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(EE-RL\)](#) besonders geschützt.

Sollten Sie betroffen sein, Hilfe gegenüber einem den Anschluss „als Kundenanlage“ verweigernden Netzbetreiber benötigen oder sonstige Fragen haben, beraten Sie gerne:

NÜMANN + SIEBERT Rechtsanwälte PartGmbB

Knesebeckstraße 50
D 10719 Berlin

Stephanienstraße 18
D-76133 Karlsruhe

Tel.: +49 721 570 40 93-0
Fax: +49 721 570 40 93-11

www.nuemann-siebert.com
info@nuemann-siebert.com